



Mitteilungen des Präsidenten des DPMA 2001

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall der Gebührenpflicht für die externe elektronische Rollenauskunft (Siebte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenverordnung vom 19. Dezember 2000)	3
Mitteilung Nr. 2/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Vernichtung von Akten des Deutschen Patent- und Markenamts	4
Mitteilung Nr. 3/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Zahlung von patentamtlichen Gebühren durch Einreichung eines Abbuchungsauftrages.....	6
Mitteilung Nr. 4/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen durch das Patentinformationszentrum Chemnitz ab dem 3. April 2001	7
Mitteilung Nr. 5/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den neuen kostenlosen Internet-Service-Dienst DEPATIS (http://depatisnet.dpma.de)	8
Mitteilung Nr. 6/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Durchführung von Recherchen zur Ermittlung des Standes der Technik	9
Mitteilung Nr. 7/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erhebung einer Auslagenpauschale für die Durchführung von Verkehrsbefragungen durch Vermittlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) im Rahmen von Verkehrsdurchsetzungsverfahren nach § 8 Abs. 3 Markengesetz.....	10
Mitteilung Nr. 8/01 Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausgabe des Patentblatts, der Offenlegungs- und Patentschriften sowie der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen DEPAROM-CD zum Jahreswechsel 2001/2002	11
Mitteilung Nr. 09/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über eine Änderung der Internationalen Klassifikation von Nizza (NCL).....	12
Warnung An alle Anmelder und Inhaber von Schutzrechten sowie deren Vertreter.....	18
Mitteilung Nr. 10/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über eine Änderung der amtlichen Empfehlungsliste für die Abfassung der Verzeichnisse der Waren/Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Ausgabe November 1997)	19
Mitteilung Nr. 11/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderungen des Bezugspreises des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	20

Mitteilung Nr. 12/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Absatznummerierung in deutschen Patentedokumenten	21
Mitteilung Nr. 13/01 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2001	23

Mitteilung Nr. 1/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Wegfall der Gebührenpflicht für die externe elektronische Rollenauskunft (Siebte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenverordnung vom 19. Dezember 2000)

Vom 8. Januar 2001

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2055) ist der Gebührentatbestand für Auskünfte aus der Patent- und Gebrauchsmusterrolle, dem Patentregister der ehemaligen DDR, dem Marken- und dem Musterregister über das elektronische Schutzrechtsauskunftssystem DPINFO (Nummer 101 500 des Kostenverzeichnisses) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 gestrichen worden.

Die Abfragen in DPINFO über das Internet und über DATEX-P sind ab diesem Tag kostenlos möglich. Für den Zugang zu DPINFO wird weiterhin eine Nutzerkennung und ein Passwort benötigt, die beim Deutschen Patent- und Markenamt elektronisch über die DPINFO-Website (URL: <https://www.dpma.de/suche/dpinfo.html>) oder schriftlich beantragt werden können.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

3610(11) - 4.3.2. - Bd. IX 7(11)

Mitteilung Nr. 2/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Vernichtung von Akten des Deutschen Patent- und Markenamts

Vom 22. Februar 2001

Die Änderung bestehender und der Erlass neuer Gesetze sowie der anhaltend knappe Lagerraum haben eine Neufassung der Bestimmungen über die Aufbewahrungszeiten der Akten des Deutschen Patent- und Markenamts vor ihrer Vernichtung erforderlich gemacht. Die folgende Aufstellung ist ein Auszug aus den Aufbewahrungsfristen.

Vernichtet werden die Akten

1. der erteilten Patente (einschließlich der Akten europäischer Patente mit Benennung DE und der Akten erteilter Patente, die im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren widerrufen wurden) sowie der Schutzzertifikate und zugehörigen Grundpatente, 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Schutz erloschen bzw. das Patent rechtskräftig widerrufen worden ist. Für auf Stammanmeldungen erteilte Patente beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Beginn der Aufbewahrungsfrist der am längsten aufzubewahrenden Ausscheidungsanmeldung oder Teilanmeldung;
2. der Patentanmeldungen, die nicht zur Erteilung geführt haben und Akten der Anmeldungen, die gemäß § 40 Abs. 5 PatG als zurückgenommen gelten, 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung unanfechtbar erledigt worden ist. Für Stammanmeldungen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist der am längsten aufzubewahrenden Ausscheidungsanmeldung oder Teilanmeldung;
3. der veröffentlichten Patentanmeldungen, zu denen ein Mikroorganismus hinterlegt wurde, 30 Jahre ab dem Anmeldetag;
4. zu Veröffentlichungen deutscher Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Übersetzungen veröffentlicht wurden;
5. der internationalen Patentanmeldungen oder vorgeblich internationalen Patentanmeldungen einschließlich der Anmeldeexemplare (Regel 93.1.AusführungsVO zum PCT) sowie der Unterlagen von PCT-Anmeldungen mit Bestimmung DE, die nicht in die nationale Phase übergehen, 10 Jahre nach dem internationalen Anmeldedatum oder Eingangsdatum. Für Akten internationaler Patentanmeldungen, die nach dem Eintritt in das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (nationale Phase) angelegt werden, gelten die Nr. 2 und Nr. 3;
6. der Anträge auf Auskunft zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 PatG, 5 Jahre nach Schließung der Akte;
7. der eingetragenen Gebrauchsmuster, 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Schutz erloschen ist;
8. der Gebrauchsmusteranmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 3 Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung unanfechtbar erledigt ist. Akten der Gebrauchsmusteranmeldungen, die gemäß § 6 Abs. 1 GebrMG in Verbindung mit § 40 Abs. 5 PatG als zurückgenommen gelten, werden mit Akten der Nachanmeldung zusammengeführt und wie diese aufbewahrt;

9. der Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren, 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Löschungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist;
10. der eingetragenen Topographien, 30 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Schutz erloschen ist;
11. der Topographieanmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 40 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist.
12. der eingetragenen Marken, 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Löschung erfolgt ist;
13. der Markenmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung unanfechtbar erledigt worden ist;
14. der international registrierten Marken mit deutschem Ursprungszeichen, 25 Jahre nach dem Zeitpunkt der internationalen Registrierung bzw. der Erneuerung der internationalen Registrierung;
15. der international registrierten Marken, die gelöscht wurden, 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Löschung erfolgt ist;
16. der international registrierten Marken mit ausländischem Ursprungszeichen, denen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der ehemaligen DDR Voll- oder Teilschutz bewilligt worden ist, 25 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten internationalen Registrierung bzw. Erneuerung;
17. der international registrierten Marken mit ausländischem Ursprungszeichen, denen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der ehemaligen DDR der Schutz versagt oder entzogen worden ist bzw. auf deren Schutz verzichtet worden ist oder die gelöscht worden sind, 25 Jahre nach Ablauf des Jahres, in denen die Versagung oder Schutzentziehung unanfechtbar geworden bzw. der Verzicht oder die Löschung erfolgt ist;
18. der international registrierten Marken mit ausländischem Ursprungszeichen, die durch Übertragung auf einen deutschen Inhaber übergegangen sind, sofern nicht nur der deutsche Länderanteil übertragen wurde, 25 Jahre nach dem Zeitpunkt der internationalen Registrierung bzw. Erneuerung der internationalen Registrierung. Im Falle der Löschung gilt die Nr. 17;
19. der eingetragenen Geschmacksmuster und typographischen Schriftzeichen, 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Schutz erloschen ist;
20. der Geschmacksmusteranmeldungen, die nicht zur Eintragung geführt haben, 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung unanfechtbar erledigt worden ist;

Meine Mitteilung Nr. 2/83 vom 16. Dezember 1982¹ wird aufgehoben.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

1452 - 4.3.1. - Bd. II 21

¹ Bl.f.PMZ 1983, 1

Mitteilung Nr. 3/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Zahlung von patentamtlichen Gebühren durch Einreichung eines Abbuchungsauftrages

Vom 1. März 2001

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist bestrebt, Verzögerungen bei der Bearbeitung von Abbuchungsaufträgen ebenso wie versehentliche Doppelabbuchungen weitestgehend zu reduzieren.

Anmelder von Schutzrechten und sonstige Gebührenschuldner können dazu einen Beitrag leisten, indem sie als Abbuchungsermächtigung ausschließlich den amtlichen Vordruck V 1244 verwenden und diesen den Sachanträgen bzw. Formularsätzen beifügen.

Der Vordruck ist bei den Auskunftsstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes wie auch über das Internet erhältlich.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

522 - 4.2.1. Bd. IX

Mitteilung Nr. 4/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen durch das Patentinformationszentrum Chemnitz ab dem 3. April 2001

Vom 20. März 2001

Ab 3. April ist das nachfolgend genannte Patentinformationszentrum zur Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen für das Deutsche Patent- und Markenamt bestimmt:

Technische Universität Chemnitz
Universitätsbibliothek
Patentinformationszentrum
Bahnhofstraße 8
09111 Chemnitz

Briefadresse: 09107 Chemnitz

Tel.: 0371/531 1880

Fax: 0371/531 1890

Internet-Adresse: www.bibliothek.tu-chemnitz.de/piz/

E-mail: piz@bibliothek.tu-chemnitz.de

Das Patentinformationszentrum wird Patentanmeldungen i.S. des § 34 Abs. 2 PatG, Gebrauchsmusteranmeldungen i.S. des § 4a GebrMG sowie europäische und internationale Patentanmeldungen i.S. der Art. II § 4 Abs. 1 Satz 1, Art. III § 1 Abs. 2 IntPatÜG für das Deutsche Patent- und Markenamt entgegennehmen.

Weitere Einzelheiten der Bestimmungen über die Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen durch die Patentinformationszentren können der Mitteilung Nr. 9/99 (Bl. f. PMZ 1999, 169) entnommen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Landfermann

543/1E7 - 2.1.4.-A6-Bd. 8-53

Mitteilung Nr. 5/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den neuen kostenlosen Internet-Service-Dienst DEPATIS (<http://depatisnet.dpma.de>)

Vom 26. Juli 2001

In Zusammenarbeit mit der Bundesdruckerei GmbH und der Firma Compaq Computer GmbH stellt das Patent- und Markenamt erstmals sein gesamtes elektronisches Archiv DEPATIS über das Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dieses Archiv umfasst mehr als 25 Millionen Patentedokumente. Jährlich kommen rund eine Million neuer Dokumente hinzu.

Dieser enorme Fundus technischen Wissens ist nun für alle Interessierten kostenlos zugänglich. Die umfassende Information über Erfindungen und Patente ist von größter Bedeutung. Sie schafft die Grundlage für Innovation und Fortschritt. Das Deutsche Patent- und Markenamt dokumentiert mit diesem Dienst, dass es sich als moderner, kompetenter Dienstleister rund um den gewerblichen Rechtsschutz versteht.

DEPATISnet bietet den Zugriff auf sämtliche deutsche Patente seit 1877. Darüber hinaus sind im Einvernehmen mit den Patentämtern vieler anderer Staaten auch deren Dokumente via World-Wide-Web abrufbar. Australien, Japan, die USA, Großbritannien, Italien und Frankreich sind nur einige der gelisteten Informationspools.

Alle Dokumente sind jeweils über verschiedene bibliografische Daten recherchierbar. Jedes Dokument kann mindestens über die Dokumentennummer abgerufen werden. Die deutschen Offenlegungs- und Patentschriften ab 1987 sind sogar im Volltext recherchierbar. Innerhalb der Dokumente bietet DEPATISnet eine bequeme Navigation mit Sprungfunktion zu einzelnen Subdokumenten wie Titelseite, Beschreibung, Zeichnungen usw.

Je nach Vorkenntnissen des Benutzers bietet DEPATISnet unterschiedlich gestaltete Einstiegsmöglichkeiten. Die Recherchemöglichkeiten sind vielfältig und erfüllen die Bedürfnisse ungeübter und erfahrener Nutzer gleichermaßen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Hammer

1519P4.2-1.42

Mitteilung Nr. 6/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Durchführung von Recherchen zur Ermittlung des Standes der Technik

Vom 6. August. 2001

Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag hat das Deutsche Patent- und Markenamt die bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit einer Erfindung in Betracht zu ziehenden öffentlichen Druckschriften auf Antrag zu ermitteln. Dazu sind umfassende und zeitgerechte Recherchen durchzuführen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn dabei alle zur Verfügung stehenden Mittel rationell genutzt werden. In zunehmendem Maße liegen aber neuerdings Veröffentlichungen zu naturwissenschaftlichen und technischen Sachverhalten nur noch als Dokumente im Internet vor und erscheinen nicht mehr in gedruckter Form. Dies betrifft beispielsweise auf dem Gebiet der Biotechnologie insbesondere Veröffentlichungen zu vollständigen Genomsequenzen, deren Informationsgehalt sich dem Betrachter nur durch computergestützte Analyseprogramme erschließen läßt, die in schnell und einfach handhabbarer Form gleichfalls nur über das Internet zugänglich sind.

Um eine umfassende und auch wirtschaftlich noch vertretbare Recherche durchführen zu können, ist es daher zunehmend erforderlich, sich auch externer Datenbanken im Internet zu bedienen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Begriffe oder Sequenzen, die ohne Bezug zu einem Anmelder unter Verwendung von Suchmaschinen in externen Datenbanken, insbesondere im Internet, recherchiert werden, dadurch Dritten zugänglich sind.

Anmeldern, die vermeiden wollen, dass in Anmeldungen enthaltene Begriffe oder Sequenzen möglicherweise bereits vor der Offenlegung Dritten bekannt werden, wird daher empfohlen, erst nach der Offenlegung ihrer Anmeldung einen Antrag auf Recherche oder Prüfung der Anmeldung zu stellen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/6 E 10 - H 1

Mitteilung Nr. 7/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erhebung einer Auslagenpauschale für die Durchführung von Verkehrsbefragungen durch Vermittlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) im Rahmen von Verkehrsdurchsetzungsverfahren nach § 8 Abs. 3 Markengesetz

Vom 29. August 2001

Der DIHK stellt ab dem 1. Oktober 2001 für die von ihm koordinierten Verkehrsbefragungen durch die Industrie- und Handelskammern innerhalb der gewerblichen Wirtschaft als Ersatz der entstehenden Kosten (insbes. Porto und Personalkosten) eine Auslagenpauschale in Höhe von DM 5.900,-- (EUR 3000,--) inkl. MwSt. in Rechnung.

Die Kosten der Befragung, die dem Anmelder obliegenden Nachweis der Durchsetzung der Marke in den beteiligten Verkehrskreisen gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG dient, sind von dem Markenanmelder zu tragen. Die Auslagenpauschale wird vom Deutschen Patent- und Markenamt als Kostenvorschuss erhoben.

Der DIHK wird erst nach Zahlungseingang beim DPMA mit der Durchführung der Verkehrsbefragungen beauftragt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3650/11 - 3.1.-Bd. II/33

Mitteilung Nr. 8/01

Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Ausgabe des Patentblatts, der Offenlegungs- und Patentschriften sowie der vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen DEPAROM-CD zum Jahreswechsel 2001/2002

Vom 13. September 2001

Das Jahr 2001 hat 52 Kalenderwochen.

Um durch die Gebührenstrukturreform und das Gesetz zur Umstellung auf Euro möglicherweise auftretenden Fehlern begegnen zu können, erscheinen das Patentblatt, die Schriften und die DEPAROM-CDs im Jahr 2001 letztmalig am Donnerstag, den 20. Dezember 2001, das Patentblatt als Heft 51/52.

Die erste Veröffentlichung im Jahr 2002 erfolgt am 3. Januar 2002.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 95 - 2.2.3.

Mitteilung Nr. 09/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über eine Änderung der Internationalen Klassifikation von Nizza (NCL)

Vom 26. Oktober 2001

Am 1. Januar 2002 tritt die 8. Auflage der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL.8) in Kraft. Sie enthält gegenüber der Voraufgabe folgende wesentliche Änderungen:

1. Die Zahl der Klassen hat sich durch Aufteilung der Klasse 42 um 3 Klassen erhöht. Der bisher in Klasse 42 enthaltene Auffangtatbestand für "Dienstleistungen, die nicht in die Klassen 35 bis 41 fallen", ist ersatzlos weggefallen.

Die Überschriften der Klassen 42 bis 45 und die erläuternden Anmerkungen lauten nunmehr wie folgt:

Klasse 42

Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen;
Industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen;
Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software;
Rechtsberatung und -vertretung.

Erläuternde Anmerkung

Klasse 42 enthält im Wesentlichen einzeln oder gemeinsam erbrachte Dienstleistungen, die sich auf theoretische und praktische Aspekte komplexer Gebiete beziehen; derartige Dienstleistungen werden erbracht durch Angehörige von Berufen wie Chemiker, Physiker, Ingenieure, Informatiker, Juristen usw.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen von Ingenieuren, die sich mit Bewertungen, Schätzungen, Untersuchungen und Gutachten im Bereich der Wissenschaft und der Technologie befassen;
- wissenschaftliche Forschungen zu medizinischen Zwecken.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Nachforschungen und Bewertungen in Geschäftsangelegenheiten (Klasse 35);
- Textverarbeitung und Dateienverwaltung mittels Computer (Klasse 35);
- Finanzielle und fiskalische Schätzungen (Klasse 36);
- Bergbauarbeiten und Erdölförderung (Klasse 37);
- Installation und Reparatur von Computern (Klasse 37);
- Dienstleistungen, die erbracht werden durch Angehörige von Berufen wie Ärzte, Tierärzte, Psychoanalytiker (Klasse 44);
- medizinische Versorgung (Klasse 44);
- Dienstleistungen von Landschaftsgärtnern (Klasse 44).

Klasse 43

Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.

Erläuternde Anmerkung

Die Klasse 43 enthält im Wesentlichen Dienstleistungen, die erbracht werden von Personen oder Unternehmen, deren Zweck es ist, Speisen oder Getränke für den Verzehr zuzubereiten, sowie Dienstleistungen bestehend in der Gewährung von Unterkunft oder von Unterkunft und Verpflegung durch Hotels, Pensionen oder andere Unternehmen, die die Beherbergung von Gästen sicherstellen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Reservierung von Unterkunft für Reisende, die insbesondere durch Reisebüros oder Reisemakler vermittelt wird;
- Betrieb von Tierpflegeheimen.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Vermietung von Immobilien wie Häuser, Wohnungen usw., die für eine dauerhafte Nutzung bestimmt sind (Klasse 36);
- Organisation von Reisen durch Reisebüros (Klasse 39);
- Konservierung von Lebensmitteln und Getränken (Klasse 40);
- Betrieb von Diskotheken (Klasse 41);
- Betrieb eines Internats (Klasse 41);
- Dienstleistungen von Pflege- und Erholungsheimen (Klasse 44).

Klasse 44

Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen;
Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere;
Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- oder Forstwirtschaft.

Erläuternde Anmerkungen

Die Klasse 44 enthält im Wesentlichen die ärztliche Pflege, Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere, erbracht durch Personen oder Unternehmen; sie enthält ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Medizinische Analysen im Zusammenhang mit der Behandlung von Einzelnen (wie Röntgenaufnahmen und Blutproben);
- künstliche Besamung;
- pharmazeutische Beratung;
- Aufzucht von Tieren;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Pflanzenbau wie Gartenarbeit;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Floristik wie Blumenbinden sowie die Dienstleistungen von Landschaftsgärtnern.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Schädlingsbekämpfung (ausgenommen für landwirtschaftliche, gartenwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke) (Klasse 37);
- Installation und Reparatur von Bewässerungsanlagen (Klasse 37);
- Krankentransporte (Klasse 39); Schlachten von Tieren (Klasse 40);
- Ausstopfen und Präparieren von Tieren (Klasse 40);

Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.

- Fällen und Zuschneiden von Holz (Klasse 40);
- Tierdressur (Klasse 41); Dienstleistungen von Fitnessclubs (Klasse 41);
- wissenschaftliche Forschungen für medizinische Zwecke (Klasse 42);
- Betrieb von Tierpflegeheimen (Klasse 43);
- Dienstleistungen von Altersheimen (Klasse 43).

Klasse 45

Persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Nachforschungen und Überwachungen bezüglich der Sicherheit von Personen und Gruppen;
- Dienstleistungen zu Gunsten von Personen, im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Anlässen wie Begleitsdienste, Ehevermittlung, Bestattungen.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Gewerbsmäßige direkte Hilfe bei der Abwicklung von Geschäften und der Leitung von Handelsgesellschaften (Klasse 35);
- Dienstleistungen in Verbindung mit Finanz-, Geld- oder Versicherungsgeschäften (Klasse 36);
- Reisebegleitung (Klasse 39);
- Sicherheitstransporte (Klasse 39);
- Dienstleistungen im Bereich der Erziehung und der Ausbildung von Personen in allen Formen (Klasse 41);
- Darbietungen von Sängern und Tänzern (Klasse 41);
- Rechtsberatung und -vertretung (Klasse 42);
- Dienstleistungen von Dritten, die die medizinische Versorgung, die Gesundheits- und Schönheitspflege von Menschen und Tieren sicherstellen (Klasse 44);
- bestimmte Vermietungsdienstleistungen (siehe alphabetische Liste der Dienstleistungen sowie allgemeine Hinweise (b) bezüglich der Klassifizierung der Dienstleistungen).

2. Folgende Überschriften haben sich ebenfalls geändert:

a. Klasse 4

am Ende: statt "Kerzen, Dochte" nunmehr "Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke"

b. Klasse 5

am Anfang: statt "...sowie Präparate für die Gesundheitspflege;" nunmehr "...;Sanitärprodukte für medizinische Zwecke;"

c. Klasse 9

am Anfang ist das vierte Wort "elektrische" zu streichen. Nach dem nächsten Semikolon (also hinter "...-instrumente;") ist zu ergänzen: "...; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität;"

d. Klasse 16

Zu streichen ist die drittletzte Position: "Spielkarten" (sie gehört jetzt in Klasse 28, wird aber nicht in der Überschrift aufgeführt.)

e. Klasse 29

anstelle von "Fruchtmuse" (drittletzte Warengruppe) ist einzusetzen: "Kompotte".

3. Folgende Waren und Dienstleistungen werden nunmehr einer anderen Klasse zugeordnet:

Übertrag in andere Klassen:

Begriff:	alte Klasse	neue Klasse
Bewässerungsmaschinen für Landwirtschaft	7	11
Spielautomaten (geldbetätigte -) [Maschinen] bzw. Automaten (geldbetätigte Spiel-) [Maschinen]	9	28
Kaleidoskope	9	28
Ohrtampons bzw. Tampons (Ohr-)	10	9
Regulatoren für Bühnen bzw. Bühnenbeleuchtung (Regulatoren für -)	11	9
Spielkarten	16	28
Kartenspiele	16	28
Konfetti	16	28
Sanduhren bzw. Uhren (Sand-)	21	9
Fleischsaft bzw. Saft (Fleisch-)	29	30
Automaten (Vermietung von Verkaufs-)	42	35
Personalauswahl mit Hilfe von psychologischen Eignungstests	42	35
Lithografische Druckarbeiten	42	40
Druckarbeiten	42	40
Strickmaschinen (Vermietung von -)	42	40
Offsetdruckarbeiten	42	40
Fotosatzarbeiten	42	40
Schablonendruckarbeiten	42	40
Sortierung von Müll und wiederverwertbaren Stoffen	42	40
Bildreportagen (Erstellen von -)	42	41
Fotografieren	42	41
Berufsberatung	42	41
Zeitungsreporter (Dienstleistung eines)	42	41
Übersetzungen (Anfertigung von -)	42	41
Gebärdensprache (Dolmetschen der -)	42	41
Videobänder (Aufzeichnung von -)	42	41
Mikroverfilmung	42	41

Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.

4. Im Übrigen sind verschiedene Waren- und Dienstleistungsbegriffe aus der Klassifikation gestrichen und andere ergänzt worden. Diese Begriffe werden zusammen mit der deutschsprachigen Fassung der NCL.8 (s. Ziffer 6) voraussichtlich ab Anfang Dezember 2001 auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts veröffentlicht.

Das DPMA wird die Änderungen der 8. Auflage der Nizzaer Klassifikation wie folgt umsetzen:

a. Die amtliche Klasseneinteilung (Anlage zu § 15 Abs.1 Markenverordnung) wird durch eine zum 1.Januar 2002 in Kraft tretende Änderung der Markenverordnung an die NCL.8 angepasst.

b. Markenmeldungen, die ab dem 1.Januar 2002 beim DPMA eingehen, werden nach der NCL.8 klassifiziert.

c. Markenmeldungen, die vor dem 1.Januar 2002 beim DPMA eingehen, werden nach der 7. Auflage der Nizzaer Klassifikation (NCL.7) klassifiziert und eingetragen.

d. Die unter c) genannten Anmeldungen und Eintragungen werden jedoch ab dem 1.Januar 2002 auf Antrag des Markeninhabers gebührenfrei umklassifiziert. Von Amts wegen erfolgt die Umklassifizierung spätestens bei der Verlängerung der Schutzdauer der Marke.

e. Die für eine Markenmeldung zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA geltenden Klasseneinteilung.

f. Die für die Verlängerung der Schutzdauer einer Marke zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag der Fälligkeit geltenden Klasseneinteilung.

g. Anträge auf internationale Registrierung einer deutschen Basismarke nach dem Madrider Markenabkommen oder dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen, die ab dem 1.Januar 2002 beim DPMA eingehen oder als eingegangen gelten, sind vom Antragsteller mit einem nach der NCL.8 klassifizierten Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen (siehe nachstehend in deutscher Übersetzung veröffentlichte Mitteilung Nr.9/2001 der WIPO vom 3.September 2001).

h. Die deutsche Übersetzung der NCL.8 wird voraussichtlich ab Anfang Dezember 2001 auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts verfügbar sein. Eine Recherchemöglichkeit nach den Waren- und Dienstleistungsbegriffen in englischer und französischer Sprache ist in Vorbereitung. Bezugsquelle und Preis der gedruckten deutschsprachigen Ausgabe der NCL.8 werden ebenfalls auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamts veröffentlicht.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr.Schade

*

Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und Protokoll zu diesem Abkommen

Inkrafttreten der 8.Auflage der Nizzaer Klassifikation

1. Eine neue Auflage der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Nizzaer Klassifikation) tritt am 1.Januar 2002 in Kraft.

2. Die 8.Auflage enthält eine Reihe von Änderungen gegenüber der Voraufgabe, die gegenwärtig in Kraft ist, insbesondere die Schaffung von drei neuen Klassen (Klassen 43 bis 45). Die vorliegende Mitteilung dient zur Information der Ämter der Vertragsparteien des Madrider Abkommens und des Madrider Protokolls sowie der Anmelder und deren Vertreter über das Vorgehen des Internationalen Büros bei der Prüfung von Anmeldungen für die internationale Registrierung, die beim Internationalen Büro während des Übergangs zur 8.Auflage der Nizzaer Klassifikation eingereicht werden.

3. Das Internationale Büro verwendet die 8.Auflage der Nizzaer Klassifikation für alle internationalen Anmeldungen, die nach Regel 11(1) der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll an oder nach dem 1.Januar 2002 beim Ursprungsamt eingehen oder als eingegangen gelten.

4. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis werden internationale Registrierungen, die nach dem 31.Dezember 2001 Gegenstand einer Verlängerung, nachträglichen Benennung oder anderer Änderungen mit Auswirkung auf die Liste der Waren und Dienstleistungen sind, vom Internationalen Büro nicht nach der 8.Auflage der Nizzaer Klassifikation neu klassifiziert.

5. Des Weiteren fügt das Internationale Büro in Mitteilungen an die benannten Vertragsparteien, Registrierungsbescheinigungen und Veröffentlichungen bei allen internationalen Registrierungen, deren Liste von Waren und Dienstleistungen entsprechend der 8.Auflage der Nizzaer Klassifikation klassifiziert wurde, die Abkürzung "NCL.8" neben der Liste der Waren und Dienstleistungen ein. Es folgt damit einer Empfehlung, die der Sachverständigenausschuss des Nizzaer Verbandes auf seiner 18.Sitzung im Oktober 2000 ausgesprochen hat.

IPO Information Note No.9/2001 vom 3.September 2001

Übersetzt vom Sprachendienst des Deutschen Patent- und Markenamts

9330/22 - 3.2.Bd.I 6

Warnung

An alle Anmelder und Inhaber von Schutzrechten sowie deren Vertreter

vor irreführenden Anpreisungen und Zahlungsaufforderungen durch Firmen, die angeblich Schutzrechte eintragen und veröffentlichen

Dem Deutschen Patent- und Markenamt ist zum wiederholten Mal bekannt geworden, dass Unternehmen und Einzelpersonen - unter Verwendung amtlicher oder amtlich klingender Bezeichnungen - sich anbieten, die Eintragung von Patenten und sonstigen Schutzrechten in nichtamtlichen Registern oder Veröffentlichungen herbeizuführen. Dafür werden in der Regel hohe Zahlungen verlangt, ohne dass diejenigen, die von dem Angebot Gebrauch machen, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Das Deutsche Patent- und Markenamt weist darauf hin, dass ein wirksamer Rechtsschutz für Erfindungen und Marken nur dadurch erlangt werden kann, dass sie beim Deutschen Patent- und Markenamt als Patent, Gebrauchsmuster oder Marke angemeldet und dort gegen Zahlung einer Gebühr eingetragen werden.

Das Deutsche Patent- und Markenamt warnt erneut eindringlich vor den erwähnten irreführenden Machenschaften von Unternehmen und Einzelpersonen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Empfänger einer derartigen Zahlungsaufforderung keinerlei Zahlungsverpflichtung besteht. Das Schreiben für sich allein entfaltet für den Empfänger keinerlei Rechtswirkungen.

1243/1E1 (3) - 4.3.1. - Bd. IX 4

Mitteilung Nr. 10/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über eine Änderung der amtlichen Empfehlungsliste für die Abfassung der Verzeichnisse der Waren/Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Ausgabe November 1997 ¹)

Vom 28. November 2001

Am 1. Januar 2002 tritt die 8. Auflage der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen (Klassifikation von Nizza)" in Kraft². Die Empfehlungsliste für die Abfassung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken wurde entsprechend überarbeitet.

Die Neuauflage ist nachfolgend abgedruckt. Sie wird außerdem ab 1. Januar 2002 auf der Homepage unter www.dpma.de/formulare/marke.html (Dok.-Nr.: W 7733.34) veröffentlicht und kann als Sonderdruck unentgeltlich beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

9330/22-3.2.-Bd. I 6

¹ Bl. f. PMZ 1998, 9 ff.

² Bl. f. PMZ 2001, 338 ff.

Mitteilung Nr. 11/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderungen des Bezugspreises des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen

Vom 13. September 2001

Die allgemeine Preisentwicklung macht eine Anhebung des Bezugspreises für das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen erforderlich. Ferner sind zum 1. Januar 2002 die Bezugspreise auf Euro umzustellen.

Der Jahresbezugspreis beträgt vom 1. Januar 2002 an 65,00 Euro (zuzüglich Versandkosten); der Preis für ein Einzelheft beträgt 6,50 Euro (zuzüglich Versandkosten).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1243/2E1 - 4.3.1. - Bd. XII 579

Mitteilung Nr. 12/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Absatznummerierung in deutschen Patentedokumenten

Vom 31. Oktober 2001

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat, beginnend mit der vierzigsten Publikationswoche 2001 am 4. Oktober 2001 in den Offenlegungs- und Patentschriften die Absatznummerierung im Text der Beschreibung eingeführt.

Die Einführung ist auf die Beschreibungstexte beschränkt, da die Ansprüche in den Patentedokumenten bereits nummeriert sind.

Die deutschen Patentedokumente werden auf zahlreichen Publikationsmedien veröffentlicht: z. B. Papier, CD-ROM, Online-Datenbanken, INTERNET und DEPATISnet. Dabei steht der Inhalt der Dokumente dem Benutzer in unterschiedlichen Formaten auf Papier und am Bildschirm zur Verfügung: z. B. als amtliche Veröffentlichung zumeist zweispaltig gesetzt, in Papierform bzw. in Facsimileform auf CD-ROM, im MIMOSA-Format, d.h. in einer aus den Mixed-Mode-Daten aufbereiteten Form auf CD-ROM oder als Fließtext aus Online Textdatenbanken.

Für das Auffinden bzw. die Fundstellenangabe von Textstellen in den Patentedokumenten steht dem Benutzer bisher nur ein unzulängliches Hilfsmittel zur Verfügung: die Zeilen-, Spalten- und Seitennummerierung. Sie verliert beim Übergang von einem zum anderen Darstellungsformat desselben Dokuments jeglichen Orientierungswert.

Die Nummerierung der Textabsätze liefert demgegenüber eine einheitliche, für die verschiedenen Darstellungsformate durchgängig anwendbare Orientierungshilfe.

Für die Ausführung der Absatznummerierung im Beschreibungstext der herzustellenden amtlichen Veröffentlichungen gelten unter anderem die folgenden Regelungen:

1. Die Nummerierung der Absätze im Text der Beschreibung der Offenlegungs- und Patentschriften wird vom Deutschen Patent- und Markenamt veranlasst.
2. Zur eindeutigen Kenntlichmachung der Absatznummern und um Verwechslungsmöglichkeiten mit dem Beschreibungstext auszuschließen, werden die Absatznummern in eckige Klammern gesetzt und fett gedruckt.
3. Die Nummern werden vierstellig mit arabischen Zahlen geführt. Führende Nullen werden angezeigt.
4. Die Nummern werden jeweils in der ersten Textzeile eines neuen Absatzes am linken Textrand gesetzt. Der eigentliche Beschreibungstext beginnt nach rechts eingerückt.
5. Die bisherige Zeilen- und Spaltennummerierung wird unverändert beibehalten.

Beispiel:

[0001] Die Erfindung betrifft eine Dichtungsvorrichtung zum Abdichten von Betonierfugen.

[0002] Es ist aus "Abdichtung von Bauwerksfugen mit 5

Fugenbändern", TIS 11/84 bekannt, zum Abdichten von Betonierfugen, die sich zwischen zwei aneinander liegenden Stoßflächen zweier Betonierabschnitte bilden, Blechstreifen zu verwenden.

[0003] Unter Betonierfugen werden Fugen verstanden, die 10

durch das getrennte Gießen direkt auf Stoß aneinander liegender Betonierabschnitte eines Bauteils mit einer durchgehenden Bewehrung entstehen.

[0004] Im Gegensatz hierzu weisen Arbeitsfugen wie Dehn- oder Ausgleichfugen einen größeren Abstand und 15

keine durchgehende Bewehrung auf und sollen Relativbewegungen der Bauteile zueinander ermöglichen.

Die in dem Beispiel aufgeführte Zeilennummerierung wird wie bisher in kleinerer Schriftgröße gedruckt, so dass eine Verwechslung mit den Absatznummern ausgeschlossen ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 91 - 2.2.3.ches Patent- und Markenamt. (20071004094228)

Mitteilung Nr. 13/01

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2001

Vom 23. November 2001

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt (mit Dienststelle Jena und Außenstelle Berlin - Technisches Informationszentrum -) am 24. und 31. Dezember 2001

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist am 24. und 31. Dezember 2001 geschlossen.

Zur Annahme von Geschäftssachen und zur Entgegennahme von Zahlungen sind jedoch an diesen Tagen die Zahlstelle (Dienststelle Jena und Außenstelle Berlin: Geldannahmestelle) und die Annahmestellen in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Die Auslegehallen bleiben geschlossen. Die Auskunftstellen sind nicht besetzt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

204 (1) 4.1.1. Bd. I B 54 Nr. 16